

VI.

Zand Dežela	<u>Krain</u>	Ortsgemeinde Občina	<u>Treffen</u>	Haus-Nr. Hišno štev.	<u>16.</u>
Bezirk Okrajs	<u>Rudolfswerth</u>	Ortschaft Kraj	<u>Treffen</u>	Dahl der Wohnparteien Stevilo stanovalnih strank	<u>1</u>

*in Gymnasio: Streitkunst von Nassen,
Aufnahm'sbogen Fuss.*

zur

Bählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzhiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Zapisnica

za

popis ljudstva in imenitnejše živine in drobnice po stanu, kakor je bil 31. decembra 1869.

Belehrung.

1. In den Aufnahm'sbogen sind sämtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnumerierung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahm'sbogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spitäle, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Aftermilchparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahm'sbogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Offiziere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärdiensten befindlichen Offiziere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patents- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahm'sbogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Offiziere“ sind auch die den Offiziers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörenden inbegriiffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Mietparteien, welche bloß ein Geschäft- oder Gewerbs-Locale in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahm'sbogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauhscheine, Heimatscheine, Ansiedlungs-decree, Gewerbs-scheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahm'sbogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahm'sbogens ist der Haussbesitzer oder sein Bestellter beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Fällen zu ergänzen und zu berichtigten. Wenn der Haussbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahm'sbogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Anführung der im Hause vor kommenden Nutzhiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahm'sbogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahm'sbogens sind der Haussbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Beteiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Poduk.

1. V zapisnico naj se zapišejo vsi ljudje, ki stanujejo v tisti hiši, po vrsti stanovalnih strank. Stranke pa gredo ena za drugo po staniščih številah; če stanišča še niso zaznamljena s števili, naj se vpišejo po vrsti počemši od pritličja do najvišega nadstropja.

2. Osebe, ki spadajo k vsaki stanovalni stranki, naj se tudi vpišejo, če so časno iz doma, n. pr. če so kam odšli, če so v bónici (špitalu), v ječi i. t. d. Sinove in hčere stanovalnih strank pa, če še niso sami svoji, treba je celo takrat zapisati, če so dalj časa iz doma, n. pr. v šoláh, v službi kakor posli, kakor vojaki, kakor rokodelski potniki (vandraveci) i. t. d.

3. Ako stranka spada k aktivni vojaščini (k stojni armadi, vojnemu pomorstvu, k armadni ali pomorstveni upravi), naj se v zapisnico zapišejo samo njih svoje v zapovedanem redu, po tem tisti posli ali služabniki in podnajmeniki, kteri niso v djanjski vojaški službi.

Nasproti pa se morajo oficirji, ki so zapustili zlužbo s pridržkom značaja, po tem oficirji, vojaški uradniki in vojaške stranke na počitku z vojaško penzijo ali brez nje, penzionirane ali provisionirane podstranke, moštvo še liniji služno na dopustu (urlavju), dokler se ne poklicuje, moštvo iz reserve in dezelne brambe, zadnjic župaj invalidne živeči patentalni in reservacijni invalidi in pa njih svoje i. t. d. tu di, kar se njih tiče, v zapisnico zapisati. Pod skupnim imenom „oficirjev“ se razumevajo tudi oficirstvu prišteti avditorji, zdravniksi in krdelni (vojaški) računarji.

4. Če bi v katerem stanišču dne 31. decembra 1869 nihče ne stanoval, naj se to izrečeno pové.

5. Take stanovalne stranke, ki imajo stanišča v raznih krajih, (n. pr. ki po leti na kmeli prebivajo, po zimi pa v mestu), naj se popisujejo samo v tistem stanišču, v katerem so bile 31. decembra 1869. Če ima kteri najmenik v hiši samo opravilnico ali delalnico, pa v nji ne stanuje, ne sme se ravno spričo tega štetja za stanovalno stranko.

6. Stanovalnim strankam naj se pove, da morajo pisma za napolnitev zapisnice potrebna (krstne liste, poročne liste, domovinske liste, službodavne dekrete, obitniške liste i. t. d.) imeti pripravljena tudi po tem ko je zapisnica že napolnjena, če bi jih župan ali pa popisni uradniki hteli pogledati.

7. K napisovanju zapisnice je treba poklicati hišnega lastnika ali njegovega namestnika, kterega dolžnost je, kjer je treba, dopolniti in popraviti to, kar ktera stranka pové. Če hišni lastnik tudi sam v tisti hiši prebiva, treba je tudi njega, kakor vsako drugo stranko, zapisati v zapisnico.

8. Kar se tiče živine, bode dovolj, če se sumarno zapišejo koristne živali, kar jih je v hiši, po predelkih četrte strani zapisnice (ter jih ni treba ločiti po najmenikih, kterih lastnina so).

9. Kadar se napoljuje zapisnica, treba je opomniti hišnega lastnika in stanovalne stranke, da je vseh dotičnikov dolžnost, potrebne naznambe popolnom in po svoji vesti oddati.

Kdor se popisu umakne, ali kaj neresničnega pove, ali kdor v nemar pusti kako drugo dolžnost, ktero po zaukazu zastran popisovanja ima, naj se kazni v denarjih do 20 gld. ali pa, če bi te kazni plačati ne mogel, z zaporem do 4 dni.

Name, u. ž. Familiennname (Surname), Vorname (Taunname), Adelsprädicat und Adelstrang	Geschlecht	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung	Geburtsort	Bzständigkeit	Anwesenend	Abwesenend	Anmerkung
Name, u. ž. Familiennname (Surname), Vorname (Taunname), Adelsprädicat und Adelstrang	Geschlecht	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung	Geburtsort	Bzständigkeit	Anwesenend	Abwesenend	Anmerkung
Ime, nameč: priimek, krštno ime, plemiški priimek in stopnja plemstva	Spol	Vera	Stan	Poklic ali s čim se kdo peča	Rojstni kraj	Domo-vinstvo	Pričujoč	Nepričujoč	Opomba
Von jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben:									
Das Familiens Oberhaupt, die Söhne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten abwärts, infolge sie noch nicht selbstständig sind. Unverwandte, Verwandte oder andere Personen, einschließlich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege Aufgenommen.									
Nur zeitweilig anwesende Familienmitglieder oder Fremde (Wäste).									
Dienstleute und Hilfsarbeiter (Gefallen, Scherlinge, Commiss. u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen.									
Mutter, Mithälfertein mit ihren Angehörigen und Dienstleuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde), Betreuer, Stubengenossen u. dgl.									
Spol vsake osebe naj se nazani s številko 1, ki se postavi v predelek nje spola primeren.									
Rojstno leto									
Spol vsake osebe naj se nazani s številko 1, ki se postavi v predelek nje spola primeren.									
Spol vsake osebe naj se nazani s številko 1, ki se postavi v predelek nje spola primeren.									
a	b	c	d	e	f	g	h	i	n
1. Leva Luyz	1. 1831	vin. katt	zuraphyk	Grundbautzne			Gain Latai Mušjava	1. . .	
2. Lever Anna Jatti	1. 1816						Kran Rulofswirth Zelenik	1. . .	
3. Lever Luyz Jr.	1. 1850						Kran Rulofswirth Paradies	1. . .	
4. Lever Ante	1. 1855						Lipk Luyz	1. . .	
5. Grakovat Mark. Luyz	1. 1848						otetto	1. . .	
6. Tomada Joma Muffat	1. 1865						otetto	1. . .	
7.									
8.									
9.									
10.									
11.									
Summe Vseh skup)	42						Summe Vseh skup)	6 X. 6	

Ammerung
Opomba

Wenn die Person ganzlich (auf beiden Augen) erblendet oder taubstumm sein sollte, so ist es hier ebenso ist hier in jedem Falle genau anzugeben, ob die Person zum aktiven Militär (um sichenden Herra, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), zu den noch unienierten pflichtigen Urlaubern, zu den Reserve- und Landes-Charters, quittiert, zu den mit Besoldung des Militärs ausgestatteten Offizieren, zu den pensionierten Militär-Beamten oder Parteien, zu den pensionierten Unterparteien, zu den Unterparten, zu den Patentals oder Reservations-Unterparten, zu den

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie einheimische Person ist, ob sie ausländische Person ist.

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie einheimische Person ist, ob sie ausländische Person ist.

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie einheimische Person ist, ob sie ausländische Person ist.

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie einheimische Person ist, ob sie ausländische Person ist.

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie einheimische Person ist, ob sie ausländische Person ist.

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie einheimische Person ist, ob sie ausländische Person ist.

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie einheimische Person ist, ob sie ausländische Person ist.

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie einheimische Person ist, ob sie ausländische Person ist.

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie einheimische Person ist, ob sie ausländische Person ist.

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie einheimische Person ist, ob sie ausländische Person ist.

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie einheimische Person ist, ob sie ausländische Person ist.

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie einheimische Person ist, ob sie ausländische Person ist.

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie einheimische Person ist, ob sie ausländische Person ist.

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie einheimische Person ist, ob sie ausländische Person ist.

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie einheimische Person ist, ob sie ausländische Person ist.

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie einheimische Person ist, ob sie ausländische Person ist.

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie einheimische Person ist, ob sie ausländische Person ist.

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie einheimische Person ist, ob sie ausländische Person ist.

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie einheimische Person ist, ob sie ausländische Person ist.

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie einheimische Person ist, ob sie ausländische Person ist.

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie einheimische Person ist, ob sie ausländische Person ist.

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie einheimische Person ist, ob sie ausländische Person ist.

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie einheimische Person ist, ob sie ausländische Person ist.

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie einheimische Person ist, ob sie ausländische Person ist.

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie einheimische Person ist, ob sie ausländische Person ist.

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie einheimische Person ist, ob sie ausländische Person ist.

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie einheimische Person ist, ob sie ausländische Person ist.

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie einheimische Person ist, ob sie ausländische Person ist.

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie einheimische Person ist, ob sie ausländische Person ist.

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie einheimische Person ist, ob sie ausländische Person ist.

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie einheimische Person ist, ob sie ausländische Person ist.

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie einheimische Person ist, ob sie ausländische Person ist.

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie einheimische Person ist, ob sie ausländische Person ist.

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie einheimische Person ist, ob sie ausländische Person ist.

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie einheimische Person ist, ob sie ausländische Person ist.

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie einheimische Person ist, ob sie ausländische Person ist.

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie einheimische Person ist, ob sie ausländische Person ist.

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie einheimische Person ist, ob sie ausländische Person ist.

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie einheimische Person ist, ob sie ausländische Person ist.

Bei jedem der Befreiungen ist der Name der Person in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde

oder Unterherrschaft verbleibt; ob sie

Viehstand.

Živina.

Gattung Kterega plemena	Bahl Število	Gattung Kterega plemena	Bahl Število
Hengste žebci }		Stiere biki }	
Stuten kobile }		Rühe krave }	
Pferde Konji }		Mindvich Goveja živina }	
Wassachenj skopljenči }		Ochsen voli }	
Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre žebeta do izpolnjenega 3. leta }		Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre teleta do izpolnjenega 3. leta }	
Manthiere und Maulesel Mule in mezgi }	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	Büffel bivoli }	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes
Esel esel }	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes brez razločka starosti in spola	Ziegen Koze }	brez razločka starosti in spola
		Borstenvieh Prešiči }	
		Bienenstöcke Panjevi čebeli }	

Unterschrift.

Podpis.

am
dne

Januarja 1870

III.

Zur Volkszählung: stämpel- und gebührenfrei.

Franz Sohn des Franz Sever

und der Anna Kuntar ist zu Paradish

am (Tag, Monat, Jahr) 3 November 1880 geboren worden.

Ausgefertigt zu Treffen am 26. IX. 1869

(Siegel.)



Unterschrift des Matrikelführers.

Jos. Krammer

III.

Zur Volkszählung: stämpel- und gebührenfrei.

Bruno Sohn des Franz Sever
und der Anna Vavler ist zu Paradies I.

am (Tag, Monat, Jahr) 23. Mai 1855 geboren worden.

Ausgefertigt zu Zwölfgau am 20. Okt. 1863

(Siegel.)



Unterschrift des Matrikenführers.

J. Brodman
Peter